

wird. Erst dann könne Georgien wirklich eine Vermittlerrolle zwischen Orient und Okzident einnehmen.

Dieses aktuelle und spannende Buch ist mehr als eine wissenschaftliche Arbeit: Über die Geschichte eröffnet es dem Leser ein umfassendes Porträt und den Zugang zu einer faszinierenden Kultur.

Wolfgang Gaul

Matthias Weinberg

Schutz der deutschen Minderheit in Polen nach den Weltkriegen

Ein Vergleich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, hrsg. von Prof. Dr. Dieter Blumenwitz, Bd. 72

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1997, 269 S., DM 84,-

Früher von der Forschung eher vernachlässigt, werden Veröffentlichungen zum Thema Schutz nationaler Minderheiten in den letzten Jahren zunehmend häufiger. Überschneidungen verschiedener Werke ergeben sich hierbei zwangsläufig, was jedoch bei verschiedenen Ansätzen durchaus kein Schaden sein muß. Insbesondere daß ein Thema wie das hier vorliegende sowohl von Juristen als auch von Politologen und Historikern bearbeitet werden kann und bearbeitet wird, sollte nützliche Arbeitsteilungen und Ergänzungen ergeben.

Weinberg hat in seiner Dissertationsschrift Minderheitenschutz in Polen nicht allein aus Interesse an der Sache selbst, sondern beispielhaft für verschiedene Lösungsmöglichkeiten des Minderheitenproblems kritisch betrachtet und verglichen. Hierin ähnelt seine Arbeit der drei Jahre früher erschienenen Arbeit Sebastian Bartschs¹, welcher in seiner politologischen Dissertation Minderheitenschutz bei Völkerbund und KSZE/OSZE verglich. Unterschiede zwischen beiden Arbeiten ergeben sich allerdings nicht nur aus den verschiedenen wissenschaftlichen Fakultäten der Autoren.

Doch soll zunächst die Arbeit Weinbergs inhaltlich betrachtet werden. Anfangs erfolgt eine recht ausführliche Bestimmung der Begriffe "Minderheit" bzw. "Volksgruppe", ihrer möglichen Erscheinungsformen und ihrer Abgrenzung zum Fremden- und Staatsangehörigkeitsrecht. Hierin wird im wesentlichen der Stand der gegenwärtigen deutschen juristischen Forschung wiedergegeben. Darauf gibt Weinberg einen kurzen und sicherlich notwendigen Überblick über die zahlenmäßige und historische Entwicklung der deutschen Volksgruppe in Polen während der letzten zwei Jahrhunderte – gewissermaßen als Grundlage für die folgenden Kapitel.

¹ Sebastian Bartsch, Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive, Opladen 1994.

Der anschließende Abschnitt über den Schutz der deutschen Volksgruppe in der Völkerbundzeit bildet quantitativ gesehen den Hauptteil. Hier zeigen sich jedoch hinsichtlich der Qualität zwei wesentliche Einschränkungen: Zunächst einmal handelt es sich bei der gesamten Dissertation – trotz des gelegentlichen Heranziehens gedruckter Quellen – um eine reine Literaturarbeit, die für einen Kenner der Materie nichts Neues ergibt. Darüber hinaus wurde aber auch zahlreiche Sekundärliteratur neueren Datums nicht benutzt, so daß dieser Teil der Arbeit im wesentlichen den deutschen Forschungsstand der dreißiger Jahre widerspiegelt². Sei es das Werk vom ehemaligen Direktor der Minderheitensektion des Völkerbundes³, seien es die neueren deutschen Monographien von Bartsch und Christoph Gütermann⁴, der Autor kennt diese Werke entweder nicht oder ignoriert sie. Viele seiner Wertungen und Schlußfolgerungen hätten sonst auch nicht zustande kommen können.

So ist, um ein Beispiel zu geben, seine Beschreibung des Petitionsverfahrens teilweise veraltet dargestellt, teilweise auch zu ungenau. Und das, obwohl sich der überwiegende Teil der Minderheitenarbeit des Völkerbundes im Rahmen dieses Verfahrens ereignete. In Stichworten geschildert, sah das Verfahren wie folgt aus: Eingang der Petition; Zulässigkeitsprüfung durch die Minderheitenabteilung des Völkerbundes; bei Zulässigkeit Weiterleitung an die betroffene Regierung mit der Aufforderung zur Stellungnahme; danach Bildung eines Dreierkomitees aus drei oder fünf Mitgliedern des Völkerbundrates zu Verhandlungen über den Fall; bei Scheitern der Verhandlungen Weiterleiten der Petition an den Völkerbundrat und eventuell den StIGH.

Weinberg stuft – gemäß dem oben erwähnten Forschungsstand der Dreißiger – die Rolle des Dreierkomitees, in welchem tatsächlich ein Großteil der zulässigen Fälle abschließend behandelt wurde, als bloßes Zwischenverfahren ein. Außerdem sind manche Angaben zum Verfahren auch formal so nicht richtig: Etwa die laut Weinberg dreiwöchige Frist der betroffenen Vertragsstaaten zur Stellungnahme. Tatsächlich betrug diese Frist zwei Monate, drei Wochen waren für eine Erklärung vorgesehen, ob eine Observation überhaupt erfolgen werde. Für seine insgesamt 6 Fallbeispiele vor dem StIGH gilt ähnliches: Sie sind reine Literaturarbeiten ohne Kenntnis der Akten.

Der letzte Abschnitt des hier besprochenen Buches über den Schutz der deutschen Minderheit in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg konzentriert sich zwangsläufig auf die Neuerungen der letzten Jahre – bis 1989 hatte es schließlich nur wenige internationale und keine polnischen juristischen Regelungen zu diesem Thema gegeben, die deutsche Minderheit offiziell nicht mehr bestanden. Nach kurzer Erläuterung der Ansätze zum Minderheitenschutz im Rahmen des Schutzes der Menschenrechte bei den Vereinten Nationen liegt also ein Schwerpunkt auf den deutsch-polnischen Vereinbarungen seit 1989 und den innerpolnischen Regelungen sowie den Bestimmungen der EMRK, insbesondere des Rahmenab-

² Vgl. C.A. Macartney, National states and National Minorities, New York 1968 (Reprint London 1934).

³ de Azcarate y Florez, Pablo, League of Nations and National Minorities, Washington D.C., 1945.

⁴ Gütermann, Christoph, Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund, Berlin 1979.

kommens und Zusatzprotokolls zum Minderheitenschutz. Hierin beschreibt Weinberg nicht allein das jeweilige Procedere, sondern betont sowohl Fortschritte – so wie das bloße Zustandekommen des Nachbarschaftsvertrages mit Regelungen zum Volksgruppenschutz überhaupt schon einen Fortschritt darstellt – als auch Mängel. Hinterfragen müßte man jedoch, ob man es als einen Mangel bezeichnen kann, daß Volksgruppenangehörige sich nicht an das polnische Verfassungsgericht wenden können, wenn dies auch allen anderen polnischen Staatsbürgern als Individualrecht verwehrt bleibt.⁵ Auch das Fehlen von Bestimmungen über Territorial- oder Personalautonomie für die Minderheiten sind wohl weniger ein grundsätzlicher Mangel als vielmehr ein möglicher weiterer Schritt im Rahmen eines auszubauenden Minderheitenschutzes.

Abschließend zieht Weinberg einen Vergleich zwischen den Rechtssystemen zum Minderheitenschutz, wie sie nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg bestanden und gegenwärtig bestehen. Mit der Feststellung, daß rechtliche Fragen im Minderheitenschutz meist von politischen Vorgaben dominiert wurden und werden, kommt er zu ähnlichen Schlüssen wie Bartsch. Weinberg versucht letztlich, drei Dinge zu zeigen: Wie Minderheitenschutz am konkreten Beispiel funktioniert hat, wie er idealtypisch aussehen sollte und was man realpolitisch versuchen könnte durchzusetzen. Dieser Versuch ist ihm unterschiedlich gut gelungen. Insbesondere für den Teil über den Völkerbund muß man jedoch sagen: in Ansätzen.

Martin Scheuermann

⁵ In der neuen polnischen Verfassung von 1997 ist allerdings die individuelle Verfassungsklage möglich geworden – auch für Angehörige von Minderheiten.